

Arbeitssicherheitsgesetz

Mehr Sicherheit und Unfallschutz am Arbeitsplatz war eines der Ziele des Arbeitssicherheitsgesetzes. Vor allem kleinere Betriebe sollten durch die Beratung von Experten und präventive Maßnahmen einen wirksameren Arbeitsschutz betreiben können. Das Gesetz verpflichtet Unternehmen zu Bestellung Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzten.

Inhalte des Arbeitssicherheitsgesetzes

Das "Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit", kurz das Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG), wurde bereits 1973 verabschiedet und 1996 mit Inkrafttreten des Arbeitsschutzgesetzes geändert.

Es regelt insbesondere die Pflichten der Arbeitgeber zur Bestellung von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit und die Pflicht, den Arbeitsschutzausschuss einzurichten. Es bestimmt damit auch die grundsätzlichen Strukturen der fachlichen Organisation eines wirksamen betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes, indem es die Akteure, ihre Aufgaben und ihre Zusammenarbeit festlegt.

Ziel: qualifizierte Beratung des Unternehmens

Durch das Arbeitssicherheitsgesetz wird dem verantwortlichen Arbeitgeber eine fachliche qualifizierte Unterstützung zur Seite gestellt werden. Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit stehen ihm als Berater zur Verfügung. Auch Interessenvertretungen und Beschäftigte werden von ihnen unterstützt. Leitgedanke des Gesetzes ist die Prävention im betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz. Das Gesetz soll dazu dienen,

- die Anwendung von Vorschriften zum Arbeitsschutz und zur Unfallverhütung entsprechend den betrieblichen Verhältnissen zu gewährleisten,
- die Verwirklichung gesicherter arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Kenntnisse zur Verbesserung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu ermöglichen und
- eine möglichst hohe Wirkung von Maßnahmen zum Arbeitsschutz und zur Unfallverhütung zu erreichen.

Die Pflichten des Arbeitssicherheitsgesetzes richten sich an den Arbeitgeber. Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit stehen nicht in der Verantwortung für die Umsetzung von Arbeits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen in einem Unternehmen.

Die Regelungen im Einzelnen

Inhalte des ASiG	betreffende §§
Bestellung von Betriebsärzten, Fachkräften für Arbeitssicherheit, Fachkunde	§§ 2, 5, 9
Aufgaben	§§ 3, 6
Anforderungen an Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit	§§ 4, 7, 18
Unabhängigkeit	§ 8
Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat, Mitbestimmung des Betriebsrates bei der Bestellung	§ 9
Verpflichtung zur gegenseitigen Zusammenarbeit	§ 10
Pflicht zur Bildung des Arbeitsschutzausschusses in Betrieben, seine Zusammensetzung und seine Aufgaben	§ 11
Behördliche Anordnungen, Auskunfts- und Besichtigungsrechte	§§ 12, 13
Gleichstellung des öffentlichen Dienstes	§ 16
Die Möglichkeiten, überbetriebliche Dienste zur Erfüllung der Aufgaben von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit in Anspruch zu nehmen	§ 19

Erweiterte Aufgaben

Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben die Pflicht, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen zu unterstützen, und zwar beim

- Gesundheitsschutz,
- der Arbeitssicherheit,
- der menschengerechten Arbeitsgestaltung,
- der Verhütung arbeitsbedingter Erkrankungen
- bei der Unterweisung der Beschäftigten und bei
- der Gefährdungsbeurteilung und Maßnahmenfindung.

Detailliert werden die gesetzlichen Vorschriften durch die Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaften, Unfallkassen). Sie regeln in der Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 2 den Umfang, Aufgaben, Art und Modell der Betreuung. Neben der Regelbetreuung gibt es Alternativen für sehr kleine Betriebe.

Spezielle Aufgabenschwerpunkte

Die Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben eine Beratungs- und Unterstützungsaufgabe zu allen Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes. Diese richtet sich in erster Linie an den Arbeitgeber und die verantwortlichen Personen im Betrieb, ebenso an Interessenvertretungen und Beschäftigte. Ihre gesetzlichen Aufgaben sind ähnlich, die Schwerpunkte sind unterschiedlich gesetzt - Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben einen technischen Schwerpunkt, die Betriebsärzte einen medizinischen. Sie haben auch die Aufgabe der arbeitsmedizinischen Vorsorge.

Beide haben dem Arbeitgeber Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken. Sie haben ebenso „darauf hinzuwirken, dass sich alle im Betrieb Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten, insbesondere sie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren“ (ASiG).

Betriebsärzte – Beratung bei:	Fachkräfte für Arbeitssicherheit – Beratung bei
<ul style="list-style-type: none">■ Planung/Betrieb von Anlagen, soziale und sanitäre Einrichtung■ Arbeitsmitteln, -stoffen, -verfahren, Körperschutzmittel■ physiologischen, psychologischen, ergonomischen, hygienischen Fragen■ Beurteilung Arbeitsbedingungen■ Arbeitszeit, Pausen, Abläufe, Arbeitsumgebung, Erste Hilfe■ Arbeitsmedizinische Beratung und Untersuchung der Arbeitnehmer (Vorsorge)■ Untersuchung arbeitsbedingter Erkrankungen im Betrieb und Verhütung■ Beobachtung, Begehungen, Hinwirken auf Arbeitnehmer■ Mitwirkung an Schulung der Ersthelfer	<ul style="list-style-type: none">■ Planung/Betrieb von Anlagen, soziale und sanitäre Einrichtung■ Arbeitsmittel, -stoffe, -verfahren, Körperschutzmittel■ Gestaltung Arbeitsplätze, Abläufe, Arbeitsumgebung, Ergonomie■ Beurteilung Arbeitsbedingungen■ Prüfung Anlagen und Arbeitsmittel■ Unfalluntersuchung und Verhütung■ Beobachtung, Begehungen, Hinwirken auf Arbeitnehmer■ Mitwirkung an Schulung der Sicherheitsbeauftragten

Konkreter werden die Aufgaben, die im Rahmen ihrer Grundbetreuungszeiten und den betriebsspezifischen Einsatzzeiten zu leisten sind, in der DGUV Vorschrift 2 geregelt.

Kooperationspflichten

Beide Fachkräfte sind verpflichtet zu kooperieren und sie haben die Pflicht mit Betriebs- bzw. Personalräten zusammen zu arbeiten. Das wird durch das Recht der Interessenvertretung, an Betriebsbegehungen teilzunehmen und durch ihre Mitarbeit im Arbeitsschutzausschuss fundiert.

Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit sind für den gesamten Betrieb zuständig: sie beraten den Arbeitgeber, die verantwortlichen Führungskräfte auf allen Ebenen, die Beschäftigten und die Betriebs- und Personalräte.

Mitbestimmte Bestellung und Abberufung

Ohne den Betriebsrat oder Personalrat geht es im Arbeitsschutz nicht. Sie vertreten die Beschäftigten. Der Gesetzgeber hat für sie die Mitarbeit im Arbeitsschutzausschuss mit zwei Vertretern vorgesehen und ein Mitbestimmungsrecht bei der Bestellung der sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Betreuung. Werden externe Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte bestellt, so hat der Betriebsrat ein Mitbestimmungsrecht bei der Wahl der Betreuungsform (Präventionsdienstleister oder andere) und ein Anhörungsrecht bei der Auswahl der Personen.

Werden die Einsatzzeiten und betriebspezifischen Aufgaben festgelegt, unterliegt das ebenfalls der Mitbestimmung der Interessenvertretung. Die Abberufung kann durch die Interessenvertretung initiiert werden.

Der Betriebsrat ist zu informieren, wenn ein Arbeitgeber die Vorschläge der Fachkraft für Arbeitssicherheit ablehnt.

Investition in die Zukunft

Immer noch gibt es kleine Betriebe ohne ausreichende sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung. Das wurde in Befragungen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin in Dortmund ermittelt. Die Einsatzzeiten von Fachkräften für Arbeitssicherheit sind nicht sehr umfangreich und können somit eigentlich keine Kostenfrage darstellen.

Häufig fehlt es an Wissen über die Folgekosten eines mangelnden Arbeits- und Gesundheitsschutzes. Einfach berechnen lässt sich die Investition in die Gesundheit der Beschäftigten leider nicht. Allerdings zeigen Betriebe mit einer guten Arbeitsschutzkoordination und gelebten Präventionskonzepten, dass hohe qualitative und quantitative Effekte möglich sind: Krankstände sinken, Motivation und Leistung steigen.

Neue Aufgaben erfordern Weiterbildung

Der Arbeitgeber muss für Fortbildung der Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit sorgen und sie entsprechend freistellen. Das erfordern die laufenden Veränderungen der Arbeitsinhalte, der Arbeitsorganisation, von Arbeitsmitteln und Stoffen. Auch die Vermeidung überhöhter [psychischer Belastungen](#) gehört heute zu den Aufgabenstellungen der Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit.

Rechtsquellen

Gesetze und Verordnungen

- Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)
- Sozialgesetzbuch SGB VII "Gesetzliche Unfallversicherung"
 - § 24 Überbetrieblicher arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Dienst
 - § 22 Sicherheitsbeauftragte

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG):
 - § 87 (1) Nr. 7 Mitbestimmung bei Regelungen über die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie über den Gesundheitsschutz im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften oder der Unfallverhütungsvorschriften (Regelung der Vorsorge, Aufgaben)
 - § 99 Mitbestimmung bei personellen Einzelmaßnahmen (Bestellung intern)
- Hessisches PersVG (HPVG):
 - § 74 (1) Nr.3 Bestellung und Abberufung von Frauenbeauftragten, Datenschutzbeauftragten, Fachkräften für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragten, Vertrauens- und Betriebsärzten
- Bundes-PersVG (BPersVG):
 - § 75 (3) Nr. 10 Bestellung von Vertrauens- oder Betriebsärzten als Arbeitnehmer

DGUV Vorschriften, Regeln und Informationen

- DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention
- DGUV Vorschrift 2: Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Literatur

Pieper, Ralf:

ArbSchR. Arbeitsschutzrecht. Arbeitsschutzgesetz, Arbeitssicherheitsgesetz und z andere Arbeitsschutzvorschriften,
Frankfurt am Main (Bund-Verlag), 6. Auflage 2017

Herbst, Axel:

Der Arbeitsschutzausschuss in der betrieblichen Praxis. Eine Handlungshilfe für betriebliche Interessenvertretungen.

hg. von Hans-Böckler-Stiftung, Reihe: Arbeitspapier, Betriebliche Mitbestimmung und betriebliche Handlungshilfen, Bd. 288, Düsseldorf 2013

Stand der Bearbeitung: 2017